



# STATUTEN

DES

# FUSSBALLCLUB KREUZLINGEN

Version: 5. März 2002

## **I. NAME, SITZ und ZWECK**

1. Unter dem Namen "*Fussballclub Kreuzlingen*" besteht ein im Jahre 1905 gegründeter Verein nach Schweizer Recht mit Sitz in Kreuzlingen TG. Er bezweckt die Förderung und Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege eines gesunden Sportgeistes, der Kameradschaft und der Geselligkeit.
2. Der *Fussballclub Kreuzlingen* ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der UEFA und der FIFA für sämtliche Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.
3. Die Clubfarben sind grün-weiss.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

4. Der Verein besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien:
  - 4.1. Junioren
  - 4.2. Aktivmitglieder (Damen und Herren)
  - 4.3. Senioren / Veteranen
  - 4.4. Vorstands- und Kommissionsmitglieder
  - 4.5. Passivmitglieder
  - 4.6. Ehrenmitglieder
  - 4.7. Freimitglieder
  - 4.8. Schiedsrichter
  - 4.9. Donatoren
5. In den Verein kann jedermann aufgenommen werden. Aufnahmegesuche von Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind von den Inhabern der elterlichen Gewalt oder allfälligen gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen.
6. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
7. Austrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten.

Ein Austritt ist in der Regel auf das Ende eines Vereinsjahres zulässig. Der Vorstand kann ausnahmsweise eine fristlose Austrittserklärung gutheissen. Ist der Austritt eines Aktivmitgliedes mit einem Übertritt zu einem neuen Verein verbunden, so erteilt der Vorstand die Bewilligung zum Aus- bzw. Übertritt durch Unterzeichnung nur, wenn die Interessen des Vereins angemessen gewahrt werden. Vorbehalten bleibt auf jeden Fall ein diesbezüglicher Entscheid des SFV.

## 7. Fortsetzung:

Mitglieder, welche während einer laufenden Saison austreten, schulden bei ihrem Austritt den ganzen Beitrag des Geschäftsjahres. Ausnahmsweise kann der Vorstand auf Gesuch hin den Beitrag pro rata temporis erlassen oder zurückerstatten.

Austretende Passivmitglieder und Donatoren sind verpflichtet, ihren ganzen Jahresbeitrag bis Ende des Vereinsjahres zu entrichten.

## 8. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung fristlos aus dem Verein ausschliessen, wenn

- es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt,
- es den Vereinstatuten in grober Weise zuwiderhandelt,
- es durch unkorrektes Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
- es sich grob unsportlich verhält oder
- auf andere Weise dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

Vorbehalten bleiben Sanktionen gemäss Art. 30.

Der Vorstand teilt den Entscheid dem Betroffenen schriftlich unter Hinweis des Rekursrechtes mit. Dem Betroffenen steht das Recht zu, innert zehn Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Vorstand schriftlich Rekurs anzumelden. Ist der Rekurs gültig angemeldet worden, so entscheidet die nächste Vereinsversammlung endgültig über den Ausschluss. Der Vorstand kann dem Rekurs aufschiebende Wirkung gewähren, d.h. seinen Entscheid bis zur Vereinsversammlung ausser Kraft setzen.

## 9. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **III. ORGANISATION**

## 10. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. allfällige Kommissionen

### **III./1. VEREINSVERSAMMLUNG**

11. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Vereinsversammlung sowie die Traktandenliste wird in einer geeigneten regionalen Tageszeitung mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung publiziert.

Die Teilnahme an der Vereinsversammlung ist für alle stimmberechtigten Aktivmitglieder obligatorisch.

12. Die Traktandenliste enthält folgende ständigen Traktanden:
- a. Feststellung der Präsenz und Wahl des/der Stimmernzähler/s;
  - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung durch Abnahme des Berichts des Protokollführers;
  - c. Abnahme der Jahresberichte;
  - d. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
  - e. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - f. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - g. Wahl der Rechnungsrevisoren;
  - h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
  - i. Ernennungen;
  - j. Statutenrevisionen;
  - k. Anträge von Mitgliedern;
  - l. Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern, über die in der Vereinsversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen auf der Traktandenliste aufgeführt sein und sind daher schriftlich beim Vorstand bis spätestens am letzten Tag des Vereinsjahres einzugehen. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingehen oder die erst an der Vereinsversammlung selber gestellt werden, kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

13. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen oder von 10% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Ein entsprechendes Begehren ist mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften zusammen mit der Traktandenliste beim Vorstand einzureichen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist daraufhin innert 60 Tagen durchzuführen.

14. Jedes Mitglied, welches das 18. Altersjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht für ein abwesendes Mitglied kann weder von einem anderen Mitglied noch von einem Nichtmitglied ausgeübt werden.

Ist ein Mitglied aus wichtigen Gründen verhindert, an der Vereinsversammlung teilzunehmen, kann es sich auf schriftliches Gesuch vertreten lassen. Der Präsident bzw. der Vize-Präsident entscheidet endgültig über die Zulässigkeit der Vertretung. Das schriftliche Gesuch ist spätestens zu Beginn der Generalversammlung einzureichen. Der Entscheid ist nicht zu begründen.

15. Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und ist für alle gesetzlich oder statutarisch nicht geregelten Fälle zuständig.
16. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Auf Antrag eines Mitgliedes kann ausnahmsweise geheim abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesen Antrag zuvor gutheisst.

Wahlen von neuen Mitgliedern in den Vorstand werden je einzeln durchgeführt. Stehen mehrere Kandidaten für dieselbe Funktion zur Wahl, finden so viele Wahlgänge statt, bis ein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erzielt. Der Kandidat mit den wenigstens Stimmen pro Wahlgang scheidet jeweils aus.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmgleichheit.

### **III./2. VORSTAND**

17. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlungen sowie für eine gesunde Finanzpolitik. Er überwacht die Tätigkeit allfälliger Kommissionen und Funktionäre.
18. Der Vorstand kann sich ein Organisationsreglement geben.
19. Der Vorstand hält regelmässig Sitzungen ab. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
20. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Vereinsmitgliedern zusammen. Funktionen des Vorstands sind:
- 20.1. Präsident
  - 20.2. Vize-Präsident
  - 20.3. Sekretär/Protokollführer
  - 20.4. Finanzchef
  - 20.5. Sportchef
  - 20.6. Junioren-Obmann
  - 20.7. Senioren-Obmann

21. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Dritte mit beratender Stimme hinzuziehen.
22. Der Präsident und bei Abwesenheit sein Stellvertreter leitet die Vereinsversammlungen und die Versammlungen des Vorstandes (Vorsitzende).
23. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Entscheide des Vorstandes kommen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder zustande. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit.
24. Die rechtverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vize-Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### **III./3. REVISOREN**

25. Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren (wovon einer fachlich ausgewiesen sein muss) und mindestens einen Ersatzrevisor, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie haben die Aufgabe, die Rechnungsführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Es steht ihnen jederzeit das Recht zu, in die Kasse und die Bücher Einsicht zu nehmen.

### **III./4. KOMMISSIONEN**

26. Je nach Bedürfnis können Kommissionen gebildet werden, die eigenen Reglementen unterstehen können.

Die Vorstand wählt allfällige Kommissionen. Seine Wahl hat er von der Vereinsversammlung bestätigen zu lassen. Die Kommissionen sind dem Vorstand untergeordnet. Sie haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand jederzeit Auskunft zu geben und zuhanden der ordentlichen Genralversammlung einen Bericht abzugeben.

### **IV.FINANZEN**

27. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - 27.1. Matcheinnahmen
  - 27.2. Mitgliederbeiträgen
  - 27.3. Beiträgen der Donatoren
  - 27.4. ausserordentlichen Beiträgen und Spenden
  - 27.5. Einnahmen aus Veranstaltungen
  - 27.6. Einnahmen aus Werbung/Sponsoring

28. Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Sie dürfen in keinem Fall den Betrag von Fr. 500.00 übersteigen. Die Beiträge werden von allen Mitgliedern jährlich im voraus erhoben. Ehren- und Freimitglieder trifft keine obligatorische Beitragspflicht.
29. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.
30. Kommt der Verein durch das grobfahrlässige Verschulden eines Mitgliedes zu Schaden, so haftet ihm dieses Mitglied vollumfänglich.

### **XXXI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

31. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
32. Änderungen der Statuten können nur durch die Vereinsversammlung und nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Vorbehalten bleibt auf jeden Fall die Genehmigung der neuen Statuten durch den SFV.
33. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung kann nicht beschlossen werden, solange sich noch 7 Mitglieder zur Weiterführung bereit erklären. Bei einer allfälligen Auflösung ist das Vereinsvermögen, Archiv und Material dem SFV zur Verwaltung zu übergeben. Es verfällt zu dessen Verfügung, wenn sich nicht innert 5 Jahren ein Verein oder eine andere juristische Person mit gleichem Namen und Zweck bildet, dem mindestens 10 Mitglieder des ehemaligen Vereins angehören.
34. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen statutarischen Bestimmungen. Sie wurden an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 5. März 2002 und mit Entscheid des SFV vom 21. Mai 2002 genehmigt.

Kreuzlingen, den 5. März 2002

<p><b>Der Präsident:</b></p>  <p>_____</p> <p>Peter Matzpohl</p>	<p><b>Der Spiko-Präsident:</b></p>  <p>_____</p> <p>Leonardo Angino</p>
------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

